

Änderung des

Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Oktober 2025

Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.12.2025

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 01.10.2025 wie folgt geändert:

I. Abschnitt II Teil B Nr. 3.4.2 Buchstabe b) unter „Restliche Leistungen Kinderärzte“ wird wie folgt neu gefasst:

- b) Das zur Verfügung gestellte Verteilungsvolumen des Vorjahresquartals für die restlichen Leistungen Kinderärzte abzüglich Honorarvolumen der GOP 04003 EBM nach HVM bis 3/2025 Abschnitt II Teil B Nr. 3.3.1 Buchstabe h) gesteigert nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.1.

II. Anlage 5 wird um eine laufende Nr. 30) wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Quartal	Thema	Bemerkung	Verweis HVM
30)	4/2025 - 3/2026	<u>Bewertungserhöhung:</u> GOP 06331 und 06332 EBM	Nach Beschluss des BA in der 807. Sitzung wird die mGV um den erwarteten Mehrbedarf der genannten GOP erhöht. Der basiswirksame Erhöhungsbetrag ergibt sich für die Quartale 4/2025 bis 3/2026 durch Multiplikation des jeweiligen Differenzbetrags der alten und neuen Bewertung der GOP 06331 und 06332 mit der Häufigkeit der entsprechenden GOP im jeweiligen Vorjahresquartal. Der hieraus resultierende Mehrbedarf wird dem Grundbetrag Fachärzte zugewiesen und anteilig der Häufigkeit der GOP 06331 und 06332 in der Vorweleistungsposition Leistungen von Arztgruppen ohne RLV sowie im QZV 37 nach Anlage 2 bei vollzugelassenen Augenärzten bereitgestellt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.1 Buchstabe c) ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.6

Frankfurt, den 13.12.2025
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Dr. med. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung

